

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung  
des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte

Abkürzung der Firma / Organisation: vsao

Adresse: Bollwerk 10, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson: Philipp Thüler, Leiter Politik und Kommunikation

Telefon: 031 350 44 82

E-Mail: [thueller@vsao.ch](mailto:thueller@vsao.ch)

Datum: 23.11.2023

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Verordnungen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. November 2023** an folgende E-Mail Adressen: [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) sowie [pflge@bag.admin.ch](mailto:pflge@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege).....</b>	<b>3</b>
<b>Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101).....</b>	<b>8</b>
<b>Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102).....</b>	<b>9</b>
<b>Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) .....</b>	<b>10</b>
<b>Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes .....</b>	<b>11</b>
<b>Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (EmGvV) .....</b>	<b>12</b>
<b>Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen) .....</b>	<b>13</b>
<b>Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>14</b>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege)</b>			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			<p>Der vsao bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und für die rasche Erarbeitung der vorliegenden Verordnungen. Vorab erklären wir, dass wir für die vorliegende Stellungnahme die Vorlage des Verbands der Pflegefachleute (SBK) benutzt haben. Wir sind mit den vom SBK erwähnten Punkten weitgehend einverstanden.</p> <p>Wir erlauben uns, folgende generelle Haltung zu der Ausbildungsinitiative gleich eingangs zu deponieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich mutet der Prozess für die Kantone, um Gelder für die praktische Ausbildung in den Institutionen, Ausbildungsbeiträge für die Studierenden und Gelder für die höheren Fachschulen zu erhalten, kompliziert und aufwändig an.</li> <li>• Es sollten Anreize für diejenigen Institutionen, die heute schon am meisten Pflegende ausbilden, geschaffen werden, ihre Kapazitäten wenn möglich noch zu erhöhen oder die Abbruchrate während der Ausbildung zu senken. Dass Spitäler keine Doppelfinanzierung ihrer Ausbildungsleistungen erhalten sollen, ist nachvollziehbar. Allerdings sollten hier direkt Lösungen aufgezeigt werden, wie die Spitäler trotzdem von der Ausbildungsförderung profitieren und so ihre zentrale Rolle in der Ausbildung der Pflegefachpersonen wahrnehmen können.</li> <li>• Die Degression der Bundesbeiträge erachten wir bei der zeitlichen Befristung als unnötig.</li> <li>• Wir möchten, dass mit dem Ziel einer Attraktivitätssteigerung so viele Studierende wie möglich unterstützt werden, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Dass dabei der Quereinstieg, die bereits absolvierte Vorbildung oder Familienpflichten berücksichtigt werden, ist naheliegend. Einige Kantone binden die Umsetzung aber an eine willkürliche Alterslimite. Das ist sinnlos und unnütz. Es sollte insbesondere Art. 4 Abs. 1b der Verordnung überprüft, allenfalls angepasst oder sogar gestrichen werden.</li> </ul>
2	1	a	<p>Wir befürworten das Ziel, praktische Ausbildungsplätze zu fördern und sicherzustellen.</p> <p>Wir erlauben uns folgende <b>Bemerkung zu den im erläuternden Bericht auf S. 7</b> gemachten Ziel, dass die Nachfrage nach praktischen Ausbildungsplätzen dadurch gesteigert werden könne, indem Kampagnen unterstützt werden, die Maturandinnen und Maturanden oder auch Quereinsteigende für den Studiengang Pflege HF oder FH gewinnen sollen.</p> <p>Bei den Diskussionen rund um die geplante <b>Ausserkraftsetzung der Übergangsbestimmungen</b> für die Zulassungsbedingungen zu Bachelorstudiengängen im Bereich Gesundheit des <b>HFKG (Art. 73 abs. 3 Bst. A)</b> hat sich gezeigt, dass die Schweizerische Hochschulkonferenz in den Folgearbeiten zwingend die betroffenen Berufsverbände und die Vertreter:innen der praktischen</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

			<p>Ausbildungsstätten einbeziehen muss, damit die in Art. 25 HFKG geforderte einjährige Arbeitswelterfahrungen für Personen mit einer gymnasialen Maturität nicht dazu führt, dass ein Fachhochschulstudium im Bereich Gesundheit – und damit auch in der Pflege - für Maturandinnen und Maturanden zu unattraktiv wird.</p> <p>Es gilt also einen <b>Zielkonflikt zu vermeiden</b> zwischen dem in Art. 2. Abs. 1 Bst. A genannten Ziel der Ausbildungsförderverordnung Pflege und dem erwähnten Vorhaben der Schweizerischen Hochschulkonferenz.</p>
2	1	b	<p>Wir befürworten das Ziel, die Qualität der praktischen Ausbildung zu verbessern, ausdrücklich. Denn neben einer angestrebten Erhöhung der Kapazitäten muss es auch darum gehen, die Abbruchrate in der Ausbildung zu senken. Hierbei spielt die Qualität der praktischen Ausbildung eine zentrale Rolle.</p>
2	2		<p>Dass Spitäler keine Doppelfinanzierung ihrer Ausbildungsleistungen erhalten sollen, ist nachvollziehbar. Allerdings sollten hier direkt Lösungen aufgezeigt werden, wie die Spitäler trotzdem von der Ausbildungsförderung profitieren und so ihre zentrale Rolle in der Ausbildung der Pflegefachpersonen wahrnehmen können.</p> <p>Es sollten Anreize für diejenigen Institutionen geschaffen, werden, die heute schon am meisten Pflegende ausbilden, ihre Kapazitäten wenn möglich noch zu erhöhen oder die Abbruchrate während der Ausbildung zu senken.</p> <p><b>Vorschlag</b></p> <p>Die Nettonormkosten, die in die Baserate der Spitäler eingeflossen sein müssen, stammen aus dem Jahr 2011. Diese sollten den aktuellen Gegebenheiten angepasst und daher erhöht werden (Teuerung, höhere Lohnkosten, höhere Energiepreise). Bis dies in Tarifverhandlungen realisiert werden kann, dauert es. In diesem Sinn sollten die Institutionen neben Projektförderungsanträgen pauschal die Differenz von den neu bemessenen zu den bestehenden Nettonormkosten beantragen können.</p> <p><b>Ein entsprechender Artikel ist auszuarbeiten.</b></p>
3	2		<p>Der vsao spricht sich <b>gegen die degressive Ausbezahlung</b> der Bundesbeiträge aus.</p> <p>Die degressive Gestaltung der Auszahlung von Bundesgeldern könnte es für gewisse Kantone unattraktiv machen, in die Schaffung der gesetzlichen und formalen Grundlagen überhaupt zu investieren, weil die Beiträge des Bundes bereits fünfeinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung kontinuierlich abnehmen. Sie also nur wenige Jahre oder gar nicht in den Genuss von Bundesbeiträgen von 50% der von ihnen getätigten Ausgaben kommen.</p> <p>Damit überhaupt Bundesbeiträge gesprochen werden können, müssen die Kantone gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege zahlreiche Bedingungen erfüllen (Art. 2 Bedarfsplanung; Art. 3 Kriterien für die Berechnung der</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

			Ausbildungskapazitäten , Art. 4 Ausbildungskonzept sowie Art. 5 Beiträge der Kantone). Gemäss dem <a href="#">Schlussbericht von sottas formative works</a> vom 20.10.2022 verfügten zum Zeitpunkt der Publikation des Berichts lediglich drei Kantone über die notwendigen gesetzlichen Grundlagen. Ausserdem, so die Autoren des Schlussberichts, bestehe bei der Mehrheit der Kantone ein erheblicher Gesetzgebungsbedarf, der mutmasslich lange Parlamentsprozesse erfordere. Obwohl die Arbeiten in den Kantonen an den genannten gesetzlichen Grundlagen weitergeführt und unterschiedlich weit fortgeschritten sind (GDK 2023, <a href="#">Umsetzung Verfassungsartikel Pflege, erste Etappe</a> ) so wird es wohl leider Kantone geben, die ab Inkrafttreten der Verordnung noch kein Gesuch um Bundesbeiträge stellen können, weil sie nicht über die gesetzlichen Grundlagen und oder die geforderten Grundlagen wie Bedarfsplanung verfügen.
3	3		Sollte es notwendig sein, dass eine <b>Prioritätenliste</b> erarbeitet werden muss, so muss das BAG die Kriterien, die zur Erstellung der Prioritätenliste zur Anwendung kommen, den Kantonen und der Öffentlichkeit offenlegen. <b>Ein entsprechender Absatz ist zu ergänzen.</b>
4	1	a	Gemäss unserer Einschätzung können die Kantone lediglich die <i>geplante</i> Wirksamkeit der Ausbildungsbeiträge darlegen. Die Überprüfung der Wirksamkeit erfolgt dann bei der jährlichen Berichterstattung der Kantone zuhanden des BAG.
4	1	b	Wir möchten, dass dank einer Attraktivitätssteigerung so viele Studierende wie möglich bei der Sicherung ihres Lebensunterhaltes unterstützt werden. Dass dabei der Quereinstieg, die bereits absolvierte Vorbildung oder Familienpflichten berücksichtigt werden, ist naheliegend. Einige Kantone binden die Umsetzung aber an eine willkürliche Alterslimite. Das ist sinnlos und unnütz. <b>Es sollte insbesondere Art. 4 Abs. 1b der Verordnung überprüft, angepasst oder sogar gestrichen werden.</b>
5	1		Dass ein Höchstbetrag genannt wird, ist nachvollziehbar. Die Kantone haben weiterhin die Möglichkeit, einen höheren Beitrag zu zahlen.
5	2		Der vsao spricht sich <b>gegen die degressive Ausbezahlung</b> der Bundesbeiträge an kantonale Ausbildungsbeiträge aus: <b>streichen</b> . Zudem müssen die Ausbildungsbeiträge an die Pflegestudierenden HF / FH, einmal gespochen, für die gesamte Dauer des Pflegestudiums (= 3 Jahre) deren Lebensunterhaltskosten decken. <b>Ein entsprechender Absatz ist zu ergänzen.</b> Gemäss den Gesamterläuterungen sollen die Ausbildungsbeiträge das Existenzminimum der Pflegestudierenden HF / FH sichern. Wenn ab dem Jahr 2030 die Bundesbeiträge degressiv abnehmen, so kann es sein, dass auch die kantonalen Beiträge ab diesem Zeitpunkt sinken, mit der Folge, dass Pflegestudierende, die ihr Studium ab dem Jahr 2028 oder später beginnen, nicht mehr die vollen Ausbildungsbeiträge erhalten. Das vorgeschlagene degressive Modell hat also zur Folge, dass nur in den ersten dreieinhalb Jahren

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

			nach der Inkraftsetzung der Verordnung (Juli 2024 – Dezember 2027) Pflegestudierende via Kantone die vollen Bundesbeiträge erhalten.
5	3		<p>Hier gilt, was wir bereits bei Art. 3. Abs. 3 angemerkt haben: Sollte es notwendig sein, dass eine Prioritätenliste erarbeitet werden muss, so müssen die Kriterien, die vom BAG zur Erstellung der Prioritätenliste zur Anwendung kommen, den Kantonen und der Öffentlichkeit offengelegt werden.</p> <p>Ausserdem: Pflegestudierende benötigen <b>Planungssicherheit</b>. Das bedeutet, dass sie die Gewähr haben müssen, dass sie während des gesamten Pflegestudiums Ausbildungsbeiträge erhalten, welche ihren Lebensunterhalt decken. Sollte also eine Priorisierung der Bundesbeiträge für die Ausbildungsbeiträge notwendig werden, so ist auf Seiten der Kantone sicherzustellen, dass die Pflegestudierenden in jedem Fall Ausbildungsbeiträge erhalten, die während des gesamten Studiums ihr Existenzminimum decken.</p>
7	2	e	Die jährliche Berichterstattung der Kantone zuhanden des BAG ist zu veröffentlichen. Konkret sind die in den Gesamterläuterungen genannten Indikatoren, die zwischen BAG und Kantonen vereinbart werden, um die Auswirkungen der finanzierten Massnahmen zu messen, jährlich zu publizieren. <b>Ein entsprechender Absatz ist zu ergänzen.</b>
9	1	a	Massnahmen, die den Einstieg in die HF-Pflege Ausbildung erleichtern, dürfen nicht dazu führen, dass das nachgelagerte HF-Studium verkürzt wird und damit nicht mehr der in der <a href="#">EU-Richtlinie 2005/36/EG</a> Art. 31 Ziff. 3 genannten Mindestdauer an theoretischem und praktischem Unterricht entspricht.
9	2		Wichtig ist, dass es möglich sein muss, mit Bundesbeiträgen die praktische Ausbildung von Berufsbildner:innen oder deren Support zu finanzieren.
10	1		Wenn absehbar ist, dass gewisse Kantone ihren reservierten Betrag nicht voll ausschöpfen oder diesen gar nicht erst beantragen, so müssen diese Beträge ab einem gewissen Zeitpunkt für Kantone freigegeben werden, welche das Geld für die in Art. 9 Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Massnahmen einsetzen. Das SBFI hat bekannt zu geben, wann reservierte Beträge freigegeben werden können. Zudem soll das SBFI Massnahmen nach klar definierten Kriterien priorisieren. <b>Der Artikel ist entsprechend zu ergänzen.</b>
14	1		Die jährliche Berichterstattung der Kantone zuhanden des SBFI ist zu veröffentlichen.

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Fazit</b>	
	Zustimmung ohne Vorbehalte
<b>X</b>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
	Grundsätzliche Überarbeitung
	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)</b>			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			-

<b>Fazit</b>	
<b>X</b>	Zustimmung
	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
	Grundsätzliche Überarbeitung
	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)</b>			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			-

<b>Fazit</b>	
x	Zustimmung
	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
	Grundsätzliche Überarbeitung
	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-  
Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)**

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			Keine Bemerkungen

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes</b>			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			-

<b>Fazit</b>	
x	Zustimmung
	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
	Grundsätzliche Überarbeitung
	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (Em-GvV)**

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			-

<b>Fazit</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung



**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
Bemerkung/Anregung